



## RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

### GENERALSEKRETARIAT

Generaldirektion F  
Kommunikation  
Transparenz

- Zugang zu Dokumenten/  
Transparenz der Gesetzgebung

Wetstraat, 175  
B – 1048 BRÜSSEL

E-Mail:  
[access@consilium.europa.eu](mailto:access@consilium.europa.eu)

Brüssel, den 21. März 2013

**Frau Katharina Nocun**

**E-Mail:**

**U.Z.:**

Sehr geehrte Frau Nocun,

Ihren Antrag vom 28. Februar 2013 auf Zugang zu Dokument 8448/2/12 REV 2 haben wir registriert. Wir danken für Ihr Interesse.

Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO)<sup>1</sup> und der Sonderbestimmungen in der Geschäftsordnung des Rates<sup>2</sup> geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Dokument **8448/2/12 REV 2** ist ein Vermerk des Vorsitzes an die Delegationen betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität. Mit diesem Vermerk hat der Vorsitz den Sachstand der Beratungen nach der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) vom 18. April 2012 wiedergegeben.

Am 6. November 2007 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken<sup>3</sup> an. Der Vorschlag wurde in der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) ausgiebig erörtert. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde der Kommissionsvorschlag, den der Rat bis dahin noch nicht angenommen hatte, hinfällig. Der obengenannte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt den Vorschlag von 2007 und stützt sich auf die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser Vorschlag wurde in der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) sowie auch in der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) und dem AStV ausgiebig diskutiert. Am 26./27. April 2012 hat der Rat (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf der Richtlinie festgelegt, die nun als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen soll. Gegenwärtig wartet der Rat auf

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>2</sup> Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates – Beschluss 2009/937/EU des Rates; Amtsblatt L 325 vom 11.12.2009, S. 35.

<sup>3</sup> KOM(2007) 654.

den Beginn dieser Verhandlungen. Die Diskussionen innerhalb des Rates selbst sind aber damit jedoch noch nicht abgeschlossen: Auch nachdem der Rat in Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eingetreten ist, wird die Angelegenheit weiterhin in den Vorbereitungsgremien des Rates diskutiert, bevor die Richtlinie vom Rat endgültig angenommen werden kann.

Damit der Rat Kompromisslösungen finden und in schwierigen Fragen Fortschritte erzielen kann, ist es unverzichtbar, dass die Delegationen intern in den Vorbereitungsgremien des Rates ihre Standpunkte darlegen können. Würde bei noch laufenden Verhandlungen der Standpunkt namentlich genannten Delegationen bekanntgegeben, so würde dadurch diese Möglichkeit in Frage gestellt und nach Auffassung des Generalsekretariats der Beschlussfassungsprozess des Rates erheblich beeinträchtigt.

Da es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die Freigabe dieses Dokuments rechtfertigt, ist das Generalsekretariat zu dem Schluss gelangt, dass der Schutz des Beschlussfassungsprozesses gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Freigabe überwiegt. Das Generalsekretariat sieht sich daher nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 DokZugVO (Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates) derzeit nicht in der Lage, Ihrem Antrag auf vollen Zugang stattzugeben.

Sie können jedoch gemäß Art. 4 Abs. 6 DokZugVO Zugang zu den Teilen des Dokuments erhalten, die von der vorgenannten Ausnahme nicht erfasst werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß Art. 7 Abs. 2 DokZugVO können Sie binnen 15 Arbeitstagen einen Zweit Antrag stellen und damit den Rat um eine Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.<sup>4</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Für das Generalsekretariat

Anlage

---

<sup>4</sup> Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so geben Sie bitte an, ob Sie dem Rat gestatten, Ihren Zweit Antrag im Dokumentenregister des Rates in vollem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Äußern Sie sich hierzu nicht oder ablehnend, so wird Ihr Antrag vertraulich behandelt. Ihre Antwort berührt in keiner Weise Ihre Rechte nach Maßgabe der Dokumentenzugangsverordnung.